

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache COMP/M.3206 — Schroder Ventures Limited/Rodenstock)

Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall

(2003/C 144/05)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 12. Juni 2003 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97 ⁽²⁾, bei der Kommission eingegangen. Danach beabsichtigt der von Schroder Ventures Limited (SVL, Kanalinseln) kontrollierte Permira Europe II Fund („Permira“), den Erwerb alleiniger Kontrolle im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a) der genannten Verordnung über die Rodenstock GmbH (Bundesrepublik Deutschland) im Wege des Erwerbs von Anteilen an der Rodenstock Optics Services GmbH (ROS), eines eigens für die Durchführung des vorliegenden Zusammenschlusses gegründeten Akquisitionsvehikels.
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - Permira Europe II Fund: Venture Capital Fonds,
 - Rodenstock GmbH: Entwicklung und Produktion von optischen Linsen, Brillengestellen und Brillen.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass der angemeldete Zusammenschluss in den Anwendungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie jedoch vor. Im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates ⁽³⁾ kommt dieser Fall für das dort beschriebene Verfahren in Betracht.
4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Nr. (32-2) 296 43 01/296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.3206 — Schroder Ventures Limited/Rodenstock, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission,
Generaldirektion Wettbewerb,
Kanzlei Fusionskontrolle,
J-70,
B-1049 Brüssel.

⁽¹⁾ ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1; Berichtigung: ABl. L 40 vom 13.2.1998, S. 17.

⁽³⁾ ABl. C 217 vom 29.7.2000, S. 32.